

# Gesetz, das 1ste und 2te und 3te Buch der bürgerlichen Processordnung enthaltend.

Vom 16ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

Allen Unsem freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben, in Gemässheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der Commissionen der Stände, am 16ten August des laufenden Jahres das nachstehende Decret erlassen.

## Inhalt des ersten Buches: 1ster Teil

**Erster Titel:** Von den Vorladungen

**Zweiter Titel:** Von der Bestellung der Anwälte, und den Verteidigungs-Schriften (Exception und Replik).

**Dritter Titel:** Von der Mittheilung an die königlichen Procuratoren.

**Vierter Titel:** Von den öffentlichen Gerichtssitzungen, den öffentlichen Verhandlungen in denselben und der dabei nöthigen Polizei.

**Fünfter Titel:** Von der weitem Berathschlagung und dem schriftlichen Verfahren.

**Sechster Titel:** Von den Erkenntnissen.

### Decret

#### Bürgerliche Process-Ordnung.

##### Erstes Buch.

##### Erster Titel.

##### Von den Vorladungen.

Art. 1. In persönlichen Sachen wird der Beklagte vor das Gericht seines Wohnsitzes (**Napoleons Gesetzbuch Art. 102 und 111**), und, wenn er keinen Wohnsitz hat, vor das seines Aufenthaltsortes vorgeladen. Sind mehrere Beklagte, so kann der Kläger das Gericht des Wohnsitzes eines derselben, nach seinem Gutfinden, wählen. Sollten inzwischen einige von ihnen den nämlichen Wohnsitz haben, so muss die Sache vor das Gericht des Ortes gebracht werden, an welchem die größere Anzahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat.

In dringlichen Sachen muss der Beklagte vor dasjenige Gericht vorgeladen werden, in dessen Bezirke der Gegenstand des Streites sich befindet;

In Angelegenheiten einer Gesellschaft hingegen, so lange sie noch besteht, vor das Gericht des Ortes, wo dieselbe ihren Sitz hat;

In Erbschaftsangelegenheiten, vor das Gericht des Ortes, wo die Erbschaft anfiel, wenn nämlich die Rede ist

1. von Klagen zwischen den Erben bis zu bewirkter Theilung, diese selbst mit eingeschlossen, wie auch von solchen, die eine Aufhebung der Theilung oder Gewährleistung für die Erbtheile bezwecken (**Napoleons Gesetzbuch Art. 822**),
2. von Klagen, welche die Gläubiger des Verstorbenen vor der Theilung anstellen, und
3. von solchen Klagen, welche sich auf die Vollziehung testamentarischer Verfügungen, bis zu einem endlichen Erkenntnisse, beziehen.

In Concurssachen, vor das Gericht des Wohnsitzes dessen, der in Concurc geraten ist;

In Sachen, die eine Gewährleistung betreffen, vor das Gericht, wobei die Hauptklage anhängig ist;

Endlich im Falle eines für die Vollziehung eines Rechtsgeschäftes gewählten Wohnsitzes, dem 111ten Artikel des Gesetzbuches Napoleons gemäß, entweder vor das Gericht dieses gewählten oder vor das des wirklichen Wohnsitzes des Beklagten.

Art. 2. Die wegen der, gerichtlichen Beamten, als Anwälten, Sachwaltern, Gerichtsboten u.s.w., schuldigen, Kosten zu erhebenden Klagen, gehören vor das Gericht, bei welchem die Kosten aufgelaufen sind.

Ar. 3. Ist von einer Klage auf nicht bewilligte Löschung eingetragener Hypotheken die Rede, so muss dieselbe vor dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die Eintragung geschehen ist (**Napoleons Gesetzbuch Art. 2159**).

Art. 4. Gerichtlich beauftragte Rechnungsführer werden vor das Gericht, von welchem sie den Auftrag erhielten; Vormünder vor das Gericht des Ortes, wo die Vormundschaft angeordnet wurde; alle übrigen Rechnungsführer aber vor das Gericht ihres Wohnsitzes vorgeladen.

Art. 5. Die Vorladung oder Citation soll aus zwei Theilen bestehen: aus einer Klage und aus einem Aufsätze des Gerichtsboten, vermittelt dessen dieselbe insinuiert wird (Insinuations-Urkunde).

Art. 6. Die Klage soll schriftlich verfasst werden, und folgendes enthalten:

1. die Angabe der Thatsachen und Rechtsgründe, worauf der Kläger sich stützt, und seinen Antrag;
2. seinen Namen, sein Gewerbe, seinen Wohnsitz und die Nummer seines Patents, wenn er mit einem solchen versehen seyn muss;
3. den Namen, das Gewerbe und den Wohnsitz des Beklagten;
4. den Namen des von dem Kläger bestellten Anwalts, in Ansehung dessen, wenn die Klage keine andere Bestimmung enthält, gesetzlich angenommen wird, dass jener bei ihm seinen Wohnsitz gewählt habe;
5. die Angabe des Gerichts, welches über die Klage zu erkennen hat, und die Frist, binnen welcher, von der Insinuation an gerechnet, der Beklagte einen Anwalt bestellen muss.

Die Klage wird von dem bestellten Anwalte unterschrieben. Kein Datum darf darin mit Ziffern, sondern es muss dasselbe immer ganz mit Buchstaben geschrieben werden.

Art. 7. Die Insinuations-Urkunde wird an das Ende der Klageschrift gesetzt, und muss folgendes enthalten:

1. den Tag, den Monat und das Jahr der Insinuation;
2. den Namen und Wohnort des Gerichtsboten, nebst der Angabe des Gerichts, wobei er angestellt ist;
3. den Namen der Person, welcher die Abschrift der Klage und der Insinuations-Urkunde zugestellt worden ist, und die Erwähnung der an dieselbe geschehen Aufforderung zum Unterschreiben des Originals oder der Abschrift, wie auch ihre Weigerung, wenn sie nicht unterschreiben konnte oder wollte.

Die Insinuations-Urkunde muss von dem Gerichtsboten unterschrieben, und das Original derselben dem Kläger zugestellt werden.

Art. 8. Alles, was in den beiden vorstehenden Artikeln vorgeschrieben ist, soll bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Art. 9. Zugleich mit der Klage muss eine Abschrift der Beweisstücke, oder des Theils derselben, worauf die Klage sich gründet, insinuiert werden (*Wenn die Klage von einer Gemeinde angestellt wird, so muss jener eine Abschrift der Ermächtigung zur Processführung beigefügt werden (Decret vom 11ten März 1809)*).

Insonderheit muss, wenn man sich zur Begründung der Klage auf Verwandtschaft oder auf die Lage gewisser Orte bezieht, eine Verwandtschaftstafel oder eine bildliche Darstellung der Orte (Riss, Charte) mit insinuiert werden.

Ebenso muss der Kläger, wenn dessen Rechte nicht erst in seiner Person entstanden, sondern auf ihn nur übertragen ist, eine Abschrift der Übertragungs-urkunde, wenn eine solche vorhanden ist, mitteilen.

Art. 10. Hat der Kläger der Verfügung des vorstehenden Artikels kein Genüge geleistet, so darf er die Abschriften, welche er bei dem nachherigen Verfahren noch zu geben angewiesen wird, nicht in seiner Kostenrechnung aufführen.

Art. 11. Bei dringlichen Sachen soll die Klage die Gattung des Grundstücks, die Gemeinde, und, soviel als möglich, den Theil der Gemeinde, wo dasselbe gelegen ist, wie auch von wenigstens zwei Seiten die Grenznachbarn oder Anlieger angeben; ist von einem ganzen Gute, von einem Pachthofe oder einer Meierei die Rede, so ist die Bezeichnung des Namens und der Lage davon hinreichend. Diese Vorschrift muss bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden. Jene Angabe ist jedoch nicht nothwendig, wenn ein ganzer Inbegriff von Grundstücken aus einem allgemeinen Rechtsgrunde in Anspruch genommen wird.

Art. 12. Mehrere nicht in Verbindung stehende Gegenstände kann man in einer und derselben Klageschrift nicht zusammenfassen (cumulieren).

Art. 13. Mehrere Kläger können ihre Klagen nur dann zusammenfassen, wenn sie auf eben denselben Rechtsgründen beruhen.

Art. 14. Die Vorladung mehrerer Beklagten durch eine und dieselbe Urkunde findet nur dann statt, wenn sie eine und dieselbe Sache betrifft.

Art. 15. Keine Vorladung kann an einem Sonntage oder gesetzlichen Feiertage vorgenommen werden, jedoch mit Ausnahme dringender Fälle, in denen die Genehmigung des Präsidenten des Tribunals vorhergehen muss.

Art. 16. Der Gerichtsbote kann für seine und seiner Frau Verwandte und Verschwägere in gerader Linie ohne Rücksicht des Grades, in der Seitenlinie aber bis einschließlich zum Grade zweiter Geschwisterkinder, keine Urkunde, bei Strafe der Nichtigkeit, ausfertigen.

Art. 17. Die Gerichtsboten sind, bei Strafe von fünf Franken, verbunden, am Schlusse des Originals und der Abschrift der Insinuations-Urkunde der dafür zu entrichtende Gebühr anzumerken.

Art. 18. Jede Insinuation muss an die Person selbst oder an ihrem Wohnsitze geschehen; findet aber der Gerichtsbote an diesem Ort weder den Vorzuladenden selbst, noch Jemanden von dessen Verwandten oder Dienstboten, so soll er die Abschrift sogleich an den Maire der Gemeinde oder dessen Beigeordneten (Adjunct) abgeben, auch von demselben die Einsicht des Originals, jedoch unentgeltlich, bescheinigen (visieren) lassen, und von dem ganzen Vorgange sowohl auf dem Originale, als auf der Abschrift, Erwähnung thun.

Art. 19. Es werden vorgeladen:

1. der Staat, wenn vom Staatseigenthume oder dazu gehörigen Gerechtsamen die Rede ist, in der Person oder an dem Wohnsitze des Präfecten desjenigen Departement, in welchem das Gericht, vor dem die Klage in erster Instanz angebracht werden muss, sich befindet;
2. der öffentliche Schatz, in der Person des General-Directors, und die Verwaltung der geistlichen Güter in der Person oder auf dem Bureau des General-Directors;
3. die öffentlichen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten an dem Orte, wo die Verwaltung ihren Sitz hat, auf ihren Büreaux, an den übrigen Orten aber in der Person oder auf dem Bureau ihres Vorgesetzten;
4. der König in Ansehung seiner Domänen und Capitalien in der Person oder an dem Wohnsitze des königlichen Procurators bei dem Tribunale des Districts;
5. die Gemeinden in der Person oder an dem Wohnsitze des Maire **(Siehe das Decret vom 11ten März 1809, welches den Gang bestimmt, der bei den von Gemeinden, oder gegen dieselben, zu führenden Prozessen zu beobachten ist).**

In allen diesen Fällen muss die Einsicht des Originals der Vorladungs-Urkunde von demjenigen, welchem eine Abschrift derselben zugestellt wurde, bescheinigt werden; im Falle der Abwesenheit oder Weigerung ist diese Bescheinigung entweder von dem Friedensrichter oder von dem königlichen Procurator bei dem Gerichte erster Instanz, welchem alsdann die Abschrift zugestellt wird, zu ertheilen;

6. die Handelsgesellschaften, so lange sie noch bestehen, in ihrem gesellschaftlichen Hause, oder, wenn kein solches vorhanden ist, in der Person oder an dem Wohnsitze ihres Directors, oder, wenn kein solcher bekannt ist, in der Person oder an dem Wohnsitze eines der Gesellschafter;
7. die Gläubiger eines Gemeinschuldners, die sich zur gemeinschaftlichen Betreibung ihrer Angelegenheiten vereinigt haben, in der Person oder an dem Wohnorte eines der von ihnen angenommenen Stellvertreter oder Directoren;
8. Minderjährige, erlose Verlassenschaften, der eigenen Vermögensverwaltung Beraubte (Interdicirte), in der Person oder an dem Wohnsitze ihres Vormundes oder Curators;
9. diejenigen, welche keinen bekannten Wohnsitz im Königreiche haben, an dem Orte ihres dermaligen Aufenthalts. Ist kein solcher bekannt, so muss die Vorladungs-Urkunde an der Haupttüre des Gebäudes angeschlagen werden, in welchem das Gericht, wobei die Klage angebracht wird, seine Sitzungen hält; eine zweite Abschrift derselben ist dem königlichen Procurator zuzustellen, der die Einsicht des Originals bescheinigen, und einen Auszug davon, auf Kosten des Klägers, in wenigstens zwei öffentliche Blätter einrücken lassen soll.

Ist der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten im Auslande, so geschieht die Vorladung am Wohnsitze des königlichen Procurators bei dem Gerichte, wobei die Klage anhängig gemacht wird, und dieser soll die Einsicht des Originals bescheinigen, auch eine Abschrift desselben dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, um solche an den Beklagten gelangen zu lassen, zuschicken.

Art. 20. Die Vorschriften der beiden vorstehenden Artikel sollen bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Art. 21. Ist eine Insinuations-Urkunde wegen eines dem Gerichtsboten zur Last fallenden Versehens für nichtig erklärt worden, so kann er zum Ersatze der Kosten dieser Insinuation und des als nichtig aufgehobenen Verfahrens verurtheilt werden; wobei ausserdem noch der Partei, den Umständen nach, die vollständige Schadloshaltung vorbehalten bleibt.

Art. 22. Die gewöhnliche Vorladungsfrist für diejenigen, welche im Königreiche ihren Wohnsitz haben, ist vierzehn Tage. Doch kann in eiligen Fällen der Präsident auf ein bei ihm eingereichtes Gesuch verfügen, dass in der Vorladung eine kürzere Frist zu bestimmen gestattet sey.

Art. 23. Wenn der Vorzuladende außerhalb des Königreichs seinen Wohnsitz hat, so ist die Vorladungsfrist;

1. für solche, die in einem angrenzenden Lande wohnen, vierzig Tage;
2. für die, welche in einem zwar nicht angrenzenden, aber doch in dem vormaligen teutschen Reiche gelegenen, Lande wohnen, sechzig Tage;
3. für die, welche in andern europäischen Staaten wohnen, neunzig Tage; endlich
4. für die, welche außerhalb Europa wohnen, einhundert und achtzig Tage; und wenn diese entfernter wohnen, als das Vorgebirge der guten Hoffnung ist, ein Jahr

Art. 24. Wenn einer Partei, welche außerhalb Westphalen ihren Wohnsitz hat, in dem Königreiche eine Vorladung persönlich zugestellt wird, so treten dabei die gewöhnlichen Fristen, die jedoch erforderlichen Falls das Gericht verlängern kann, ein.

Art. 25. Die Wirkungen einer auf die gesetzliche Weise insinuirten Vorladung sind, dass dadurch

1. Prävention und Rechtshängigkeit (Litispandez) bewirkt,
2. der Besitzer der eingeklagten Sache wegen deren Veräußerung oder Verschlimmerung verantwortlich,
3. der Lauf der Verzugszinsen und die Verbindlichkeit zur Erstattung der Früchte begründet, und
4. die Verjährung unterbrochen wird (**Napoleons Gesetzbuch Art. 1206 und 2246**)

Art. 26. Werden mehrere Personen zusammen vorgeladen, so kommt die für die entfernteste unter ihnen bestimmte Frist allen zu statten.

## Zweiter Titel.

### Von der Bestellung der Anwälte, und den Verteidigungs-Schriften (Exception und Replik).

Art. 27. Jeder Theil ist verbunden, einen Anwalt zu bestellen, der für ihn handelt. Ein Anwalt kann gleichwohl auch in seinen eigenen oder den seiner Ehefrau betreffenden Sachen selbst auftreten.

Art. 28. Die Bestellung muss von dem Beauftragenden für sich und seine Erben geschehen. Mehrere Parteien, die ein gleiches Interesse haben, müssen einen und denselben Anwalt bestellen (**Das Decret vom 9ten Februar 1810 bestätigt diese Verfügung in Ansehung der Processe, welche alle oder mehrere Einwohner einer Gemeinde, die ein gleichartiges Interesse haben, betreffen.**)

Art. 29. Die Bestellung des Anwalts geschieht durch eine öffentliche Urkunde oder Privathandschrift.

Art. 30. Der Anwalt bedarf einer auf den besondern Gegenstand gerichteten Vollmacht (Spezialmandat), wenn es darauf ankommt:

1. einen die Hauptentscheidung betreffenden Eid anzutragen, zurückzuschieben oder anzunehmen;
2. dem Gegner die Eidesablegung zu erlassen;
3. einen Vergleich zu schließen oder von dem Rechtsstreite abzustehen;

4. eine Urkunde als falsch anzugreifen, mag dies nun vermittelt einer Hauptklage oder nur beiläufig in einem Rechtsstreite geschehen;
5. den Richter zu recusiren (dessen Erkenntnis abzulehnen), oder endlich
6. ein gerichtliches Eingeständnis (**Napoleons Gesetzbuch Art. 1'356**) oder eine solche Missbilligung vorzunehmen.

Art. 31. Ein Anwalt darf ohne Ursache seine Dienstleistung nicht versagen, und das Gericht kann ihn zu derselben anhalten, wenn seine Weigerung keinen hinreichenden Grund hat.

Armen Parteien, welche außer Stande sind, einen Anwalt zu bezahlen, gibt der Präsident einen solchen bei, wenn er ihre Sache für gegründet hält.

Art. 32. Der Beklagte so wenig, als der Kläger, kann die Bestellung seines Anwalts zurücknehmen, ohne alsbald einen andern zu beauftragen; und das Verfahren gegen einen Anwalt, dessen Bestellung man zurückgenommen hat, ohne ihn durch einen andern zu ersetzen, ist, gleich den gegen ihn ausgewirkten Erkenntnissen, vollkommen gültig.

Wenn jedoch der Anwalt dem ihm gegebenen Auftrage selbst entsagt, wenn er stirbt oder suspendiert wird, so sind alle nachherigen Handlungen nichtig, wenn kein neuer Anwalt bestellt war.

Art. 33. Der Beklagte ist schuldig, binnen der Vorladungsfrist einen Anwalt zu bestellen, welches vermittelt einer von diesem an den Anwalt des Klägers erlassenen schriftlichen Anzeige oder Erklärung geschieht.

Alle von einem Anwalte an den andern gelangenden Verhandlungen müssen durch einen Gerichtsboten insinuirt werden.

Art. 34. Wenn in der Klage eine kürzere, als die gesetzliche, Frist bestimmt ist, so kann der Beklagte am Tage des Ablaufes derselben einen Anwalt in der öffentlichen Gerichtssitzung vorstellen lassen, worauf alsdann über seine Bestellung vom Gerichte ein Bescheid ertheilt wird. Dieser Bescheid wird nicht ausgelöst; der Anwalt aber ist verbunden, noch an demselben Tage dem Anwalte des Klägers die Anzeige jener Bestellung insinuiren zu lassen, widrigenfalls die Auslösung des Bescheids auf seine Kosten geschieht.

Art. 35. Binnen vierzehn Tagen seit der Bestellung des Anwaltes, soll der Beklagte eine von seinem Anwalte unterzeichnete Vertheidigungsschrift dem Anwalte des Klägers insinuiren lassen. Diese Schrift muss das Erbieten enthalten, die darin erwähnten Beweisstücke dem Kläger entweder außergerichtlich mitzuteilen, in welchem Falle sie ein Anwalt dem andern zustellen lässt, oder dieselben bei dem Gerichtssecretariate einsehen zu lassen.

Art. 36. Im Fall der Anwalt des Beklagten sich zur Mittheilung der Beweisstücke nicht erbietet, und sie auch auf die binnen drei Tagen an ihn geschehene bloße Anforderung nicht mittheilt, so kann der Anwalt des Klägers in der öffentlichen Gerichtssitzung darum nachsuchen, wo dann der Anwalt des Beklagten zu deren Vorlegung angewiesen wird, und ausserdem zur Kostenerstattung aus eigenen Mitteln verurtheilt werden kann.

Art. 37. Die Vertheidigungsschrift des Beklagten muss eine genaue und bestimmte Antwort auf die in der Klage vorgebrachten Thatsachen, wie auch sämtliche Einreden, von welcher Art sie auch seyn mögen, sowohl die den Gerichtsstand ablehnenden und die bloß verzögerlichen, als auch die peremptorischen (dauerhaften), enthalten. Über sämtliche Einreden soll zugleich mit dem Gegenstande der Klage entschieden werden, nur mit Ausnahme der im VIIIten Titel erwähnten, welche vorgängig angebracht werden mussten.

Art. 38. Binnen der folgenden vierzehn Tage muss der Kläger seine Antwort auf die Vertheidigungsschrift des Beklagten dem Anwalte desselben insinuiren lassen.

Art. 39. Hat der Beklagte seine Vertheidigungsschrift während der vierzehntägigen Frist nicht angebracht, so kann der Kläger die Fortsetzung der Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung durch eine bloße Anzeige von Anwalt zu Anwalt bewirken.

Art. 40. Nach dem Ablaufe der dem Kläger zur Insinuation seiner Replik gestatteten Frist, kann die Partei, welcher am meisten daran liegt, die Fortsetzung der Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung durch eine bloße Anzeige von Anwalt zu Anwalt bewirken; ja es ist sogar hierzu der Kläger, nach dem ihm die Vertheidigungsschrift insinuirt worden ist, auch ohne auf diese zu antworten, berechtigt.

Art. 41. Keine sonstige Schrift oder Insinuation wird in der Kostenrechnung gut gethan.

Art. 42. Derjenige, welcher die Fortsetzung der Sache in der öffentlichen Gerichtsitzung bewirken will, muss deshalb ein kurzes Gesuch einreichen.

Art. 43. In allen Fällen, wo man die Fortsetzung der Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt auswirken kann, soll nur eine Anzeige für jede Partei in der Kostenrechnung gut gethan werden.

### **Dritter Titel. Von der Mittheilung an die königlichen Procuratoren.**

Art. 44. Die Anwälte der Parteien sollen, ehe sie um einen Termin zur öffentlichen Verhandlung bitte, dem königlichen Procurator die Beweisstücke und Acten ihrer Parteien in folgenden Sachen mittheilen:

1. in denen, welche das öffentliche Wohl, den Staat, die Domänen und Domanialgerechtsamen, die Capitalien des Königs, die Verwaltung der geistlichen Güter, die Gemeinden und öffentlichen Anstalten, wie auch die zum Besten der Armen gemachten Schenkungen oder Vermächtnisse betreffend;
2. in denen, welche den Stand der Personen und die Vormundschaften angehen;
3. im Falle der Einwendungen wegen Incompetenz oder Rechtshängigkeit;
4. wenn es auf die Bestimmung zwischen mehreren Gerichten, oder auf die Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft ankommt; desgleichen wenn ein Richter recusirt, oder
5. derselbe mit der Syndicatsklage persönlich in Anspruch genommen wird;
6. in allen Sachen, wo Frauen ohne die Einwilligung ihrer Männer, oder, zwar mit deren Einwilligung, aber in Rücksicht ihres Brautschatzes, falls sie im Brautschatz-Verhältnisse leben, vor Gericht auftreten; ferner in Sachen der Minderjährigen und überhaupt in allen denjenigen, wo eine der Parteien durch einen Curator vertreten wird, wie auch in Sachen der mit einem gerichtlichen Beistande versehenen Verschwender (**Napoleons Gesetzbuch, Art. 513 – 515**);
7. In Sachen welche Personen, die als abwesend vermuthet werden, betreffen oder interessieren, sobald von deren Abwesenheit eine gerichtliche Anzeige geschehen ist;
8. in allen Sachen, worin eine Urkunde beiläufig (in einem schon anhängigen Rechtsstreite) als falsch angegriffen wird, oder ein hierüber getroffener Vergleich bestätigt werden soll; ferner in Fällen:  
der gerichtlichen Missbilligung;  
der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;  
der Nichtigkeitsklagen;  
der, als Folge einer Beschlaganlegung, geschehenden Vertheilung des Kaufpreises;  
der Rangbestimmung oder Classification der Gläubiger;  
der Verhaftung oder Entlassung;  
der Untersuchung und Berichtigung der Urkunden des Personenstandes (**Napoleons Gesetzbuch, Art. 99**)  
der Trennung von Tisch und Bette, oder der Ehescheidung;  
der Rechtswohltat der Vermögensabtretung;  
der Weigerung eines öffentlichen Beamten, die von ihm verlangte Bescheinigung der Einsicht einer Urkunde (le visa) zu ertheilen (**Ein Decret vom 27sten November 1808 verordnet ausserdem, dass in allen streitigen bei Gericht anhängig gemachten Angelegenheiten der westphälischen Lotterie die königlichen Procuratoren, bei Strafe der Nichtigkeit der Erkenntnisse im Unterlassungsfalle, sich dieselben mittheilen lassen, und darin ihren Antrag thun sollen**).

Doch kann der königliche Procurator auch alle übrigen Sachen, worin er seine Einwirkung nöthig glaubt, sich mittheilen lassen, und das Gericht kann sogar von Amts wegen verfügen, dass sie ihm zugestellt werden. Dergleichen Sachen sind z. B. wenn ein viel geltender Mann mit einem Armen in Rechtsstreit verwickelt, oder wenn zu befürchten ist, dass ein Anwalt mit dem Gegner im Einverständnis steht (colludirt), oder wenn es auf die Wahrung des Interesses einer bei der Armee befindlichen Militär-Person oder einer Wittwe ankommt.

Art. 45. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung der königlichen Procuratoren und ihrer Substituten, sollen sie von einem der Richter oder Assessoren, den das Gericht hierzu bestimmt, vertreten werden.

#### **Vierter Titel.** **Von den öffentlichen Gerichtssitzungen, den öffentlichen Verhandlungen in denselben und der dabei nöthigen Polizei.**

Art. 46. Die streitenden Theile können, unter dem Beistande ihrer Anwälte, ihre Vertheidigung selbst übernehmen (plädieren); dem Gerichte steht gleichwohl das Recht zu, ihnen die Ausübung jener Befugnis zu untersagen, wenn es sich überzeugt, dass die Leidenschaft oder Urkunde derselben sich verhindert, ihre Sache mit dem gehörigen Anstande oder mit der zur Instruction des Richters nöthigen Klarheit vorzutragen.

Wenn eine Partei nicht selbst ihre Vertheidigung führt, so kann sie dazu sich nur eines Sachwalters (Advocaten), oder eines Anwalts, der auch als Sachwalter angenommen ist, bedienen.

Art. 47. Die Parteien können mit ihrer Vertheidigung, mag nun dieselbe mündlich oder schriftlich geschehen, oder auch nur in Ertheilung eines Gutachtens bestehen, folgende Personen **nicht** beauftragen:

Die im wirklichen Dienste stehenden Richter, die General-Procuratoren, die Procuratoren des Königs, und deren Substituten, selbst nicht bei solchen Gerichten, wobei dieselben nicht angestellt sind. – Gleichwohl können alle diese Personen vor allen und jeden Gerichten in den sie persönlich betreffenden Sachen, wie auch den ihrer Ehefrauen, ihrer Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihrer Geschwister, und ihrer Mündel, die Vertheidigung übernehmen.

Art. 48. Die mündliche Verhandlung soll öffentlich geschehen, und es sind hiervon nur diejenigen Fälle ausgenommen, in denen das Gesetz das Gegentheil ausdrücklich vorschreibt (**Napoleons Gesetzbuch, Art. 241**). Doch kann auch, wenn die öffentliche Verhandlung entweder Aufsehen erregen und den Anstand verletzen oder andere besonders nachtheilige Folgen haben würde, das Gericht verfügen, dass dieselbe bei verschlossenen Thüren geschehe; es kann jedoch in einem solchen Falle dieser Beschluss nur, nach Anhörung des königlichen Procurators und vorheriger Berathung, vom Gerichte gefasst werden.

Art. 49. Alle diejenigen, welche bei der öffentlichen Gerichtssitzung zugegen sind, müssen das Haupt unbedeckt lassen, dem Gerichte die schuldige Achtung bezeigen, und sich ganz ruhig verhalten, auch Alles, was der Präsident zur Aufrechterhaltung einer guten Ordnung befiehlt, pünktlich und unverzüglich befolgen.

Diese Vorschrift gilt übrigens auch in Ansehung derjenigen Orte, an denen einzelne Richter oder königliche Procuratoren irgendeine Amtshandlung besorgen.

Art. 50. Jede Störung, Beleidigung oder Drohung, deren man sich gegen einen Richter oder gegen eine andere bei dem Gerichte angestellte Person schuldig macht, wird den Umständen nach mit Geldbussen oder Einsperrung des Schuldigen bestraft.

Sind die Vergehen von der Art, dass sie mit einer schweren Leibes- oder entehrenden Strafe belegt werden müssen, so ist der Angeschuldigte zu verhaften und so an das gehörige (competente) Gericht abzuliefern, damit von diesem die Untersuchung und Bestrafung auf gesetzliche Weise geschehe.

#### **Fünfter Titel.** **Von der weiteren Berathschlagung und dem schriftlichen Verfahren.**

Art. 51. Wenn nach der mündlichen Verhandlung das Gericht findet, dass ihm die Sache noch nicht hinlänglich klar ist, so kann es verfügen, dass die Beweisstücke und Acten unverzüglich auf dem Bureau niedergelegt werden.

Hierauf können die Richter sich in das Berathschlagungszimmer begeben, um daselbst die Sache zu prüfen, und entweder sogleich, oder, erforderlichen Falls, in einer der nächsten Sitzungen, das Urtheil fällen. Glaubt jedoch das Gericht, dass die Sache eine noch gründlichere Prüfung verdiene, so kann es verfügen, dass auf den Vortrag eines in dem Erkenntnisse zu bestimmenden Richters über

dieselbe berathschlagen werde, und setzt zugleich einen Tag fest, an welchem der Vortrag geschehen soll.

Art. 52. Die Parteien und ihre Sachwalter sind verbunden, das Erkenntnis, welches die weitere Berathschlagung verfügt, zu befolgen, ohne dass dasselbe ausgelöst oder insinuirt zu werden, oder deshalb eine Aufforderung an sie zu ergehen braucht; gibt eine der Parteien ihre Beweisstücke nicht ab, so wird bloß auf die der andern erkannt.

Art. 53. Erscheint eine Sache nicht von der Beschaffenheit, um auf die mündliche Verhandlung oder auf weitere Berathschlagung entschieden zu werden, so verfügt das Gericht, dass dieselbe schriftlich verhandelt werden, und dass einer der Richter, den das Erkenntnis bestimmt, darüber seinen Vortrag erstatten soll, setzt auch zugleich einen Tag für diesen Vortrag fest.

Nur in der öffentlichen Gerichtssitzung und durch Stimmemehrheit kann eine Sache zum Vortrage ausgesetzt werden.

Art. 54. Binnen vierzehn Tagen seit der Insinuation des Erkenntnisses, welches das schriftliche Verfahren verfügt, muss der Kläger eine seine Rechtsgründe darstellende und von seinem Anwalte oder Sachwalter unterzeichnete Schrift, unter Beifügung eines Verzeichnisses der Beweisstücke, dem Anwalte des Beklagten insinuiren lassen, auch binnen vier und zwanzig Stunden seit dieser Insinuation seine Beweisstücke bei dem Secretariate niederlegen, und die hierüber erhaltene Bescheinigung ebenfalls dem Anwalte des Beklagten insinuiren lassen.

Art. 55. Binnen vierzehn Tagen seit dieser bei dem Secretariate geschehenen Niederlegung hat der Beklagte die Beweisstücke an Ort und Stelle einzusehen, und seine Erklärung darüber nebst einem Verzeichnisse seiner Beweisstücke dem Kläger insinuiren zu lassen; auch binnen vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation letztere ebenfalls niederzulegen, und die darüber erhaltene Bescheinigung dem Kläger insinuiren zu lassen.

Im Fall mehrere Beklagte sind, die ein verschiedenes Interesse und verschiedene Anwälte haben, so kommen einem jeden derselben die oben bestimmten Fristen, um sich die Beweisstücke des Klägers mittheilen zu lassen, sich darüber zu erklären, und seine eigenen niederzulegen, zu statten; die Mittheilung von jenen geschieht an einen nach dem andern, und zwar an den zuerst, welcher sich zuerst darum meldet.

Art. 56. Unterlässt der Kläger die Niederlegung seiner Beweisstücke binnen der oben bestimmten Fristen, so gibt der Beklagte die seinigen, wie schon erwähnt wurde, an das Secretariat ab, und der Kläger hat nur eine Frist von acht Tagen, um sich dieselben mittheilen zu lassen und seine Einwendungen vorzubringen; ist diese frist vorüber, so wird auf die Beweisstücke des Beklagten erkannt.

Art. 57. Unterlässt der Beklagte die Niederlegung seiner Beweisstücke binnen der ihm gestatteten Frist, so wird auf die vom Kläger beigebrachten, das Erkenntnis angefasst.

Art. 58. Wenn eine der bestimmten Fristen verstreicht, ohne dass einer der Beklagten sich die Beweisstücke hätte mittheilen lassen, so wird auf dieselben, so wie sie beigebracht sind, erkannt.

Art. 59. Unterbleibt (in dem Falle, wo mehrere Beklagte sind) die Niederlegung von Seiten des Klägers, so kann derjenige unter den Beklagten, welchem am meisten an der Fortsetzung der Sache liegt, seine Beweisstücke an das Secretariat abgeben, und es geht alsdann, wie oben gesagt wurde, das weitere Verfahren fort.

Art. 60. Wenn eine Partei neue Beweisstücke beibringen will, so muss sie dieselben mit einem kurzen Aufsätze, welcher ein Verzeichnis der Beweisstücke und die Angabe der daraus zu ziehenden Folgerungen enthält, bei dem Secretariate einreichen, und diesen Aufsatz dem Anwalte des Gegners insinuiren lassen; eine neue Productionsschrift oder ein sonstiger schriftlicher Aufsatz ist jedoch, auch wenn das erwähnte Verzeichnis neue Anträge enthielte, nicht zulässig, und würde in der Kosten-Rechnung gestrichen werden.

Art. 61. Die andere Partei hat alsdann eine Frist von acht Tagen, um sich diese Beweisstücke mittheilen zu lassen, und ihre Erklärung darüber, die jedoch nicht über sechs Blätter enthalten darf, abzugeben. Bringt sie damit selbst wieder neue Beweisstücke bei, so steht dem Gegner die nämliche Erklärungsfrist zu.



Art. 62. Die Anwälte sollen am Ende der Originale und Abschriften aller ihrer Gesuche und Schriften die Blätterzahl bemerken, auch soll diese in der Productionsschrift ausgedrückt sein; widrigenfalls dieselben in der Kostenrechnung gestrichen werden.

Art. 63. Überhaupt dürfen nur die in dem gegenwärtigen Titel angegebenen Schriften und Insinuationen in die Kostenrechnung aufgenommen werden.

Art. 64. Die Einsicht der Beweisstücke bei dem Secretariate geschieht an Ort und Stelle, und ohne sie von da weg zu nehmen.

Art. 65. Bei dem Secretariate soll ein Register gehalten werden, in welches alle daselbst niedergelegten Beweisstücke nach der Zeitordnung einzutragen sind. Dieses Register soll in Columnen getheilt seyn, in welche der Tag der Niederlegung, wie auch die Namen der Parteien, ihrer Anwälte und des Berichterstatters (Referenten), bemerkt werden; eine Columnen bleibt unausgefüllt.

Art. 66. Wenn alle Parteien ihre Beweisstücke beigebracht haben, oder die dazu bestimmten Fristen verstrichen sind, so stellt der Secretär die wirklich niedergelegten Beweisstücke, nebst den Acten, dem Referenten zu, welcher bei deren Annahme seinen Namen in die unausgefüllt gebliebene Columnen des eben gedachten Registers setzt.

Art. 67. Sollte der Referent mit Tode abgehen, seinen Abschied nehmen, recusirt werden, oder seinen Vortrag nicht erstatten können, so muss auf schriftliches Ansuchen ein Anderer durch eine Verfügung des Präsidenten ernannt, und diese Verfügung dem Gegner oder dessen Anwalte wenigstens drei Tage vor dem Vortrage insinuirt werden.

Art. 68. Alle Vorträge, selbst diejenigen, welche im Falle einer verfügten weiteren Berathschlagung (Art. 51) geschehen, müssen in öffentlicher Gerichtssitzung erstattet werden. Der Referent trägt die Thatsachen und Rechtsgründe (status causae) kurz vor, ohne seine Meinung beizufügen; nach diesem Vortrage ist den Sachwaltern unter keinem Vorwande mehr eine mündliche Aeusserung gestattet, nur einfache schriftliche Bemerkungen über diejenigen Thatsachen, in Ansehung deren sie den Vortrag unvollständig oder unrichtig halten, dürfen sie dem Präsidenten alsbald überreichen.

Art. 69. Wenn die Sache sich zur Mittheilung an den königlichen Procurator eignet, so muss derselbe in der öffentlichen Gerichtssitzung mit seinen Anträgen gehört werden.

Art. 70. Gegen Erkenntnisse, welche, im Fall der eine Theil seine Beweisstücke beizubringen versäumt hat, bloß auf die vom andern Theile beigebrachten ertheilt werden, findet das Rechtsmittel der Opposition (Titel VII) nicht statt.

Art. 71. Nach dem Erkenntnisse gibt der Referent die Acten und Beweisstücke an den Secretär zurück, und ihm gilt alsdann die Auslöschung seines Namens auf dem über die Niederlegung der letztern zu führenden Register als Bescheinigung der Zurückgabe. Ist derselbe nicht ausgestrichen, so bleibt er dafür fünf Jahre lang verantwortlich (**Napoleons Gesetzbuch, Art. 2'276**).

Art. 72. Wenn die Anwälte ihre Acten und Beweisstücke zurücknehmen, so bemerken sie solches am Rande des Registers, und dies gilt dem Secretär als Bescheinigung der Zurückgabe.

## **Sechster Titel. Von den Erkenntnissen.**

Art. 73. In allen Fällen, wo die Parteien über erhebliche in ihrer Klage oder ihren Einreden angeführte Thatsachen nicht einig, und diese auch nicht durch öffentliche Urkunden dargethan sind, wird durch ein interlocutorisches Erkenntnis auf deren Beweis erkannt. Dieses Erkenntnis muss eine kurze Darstellung der Sache und eine Bestimmung darüber enthalten, welche Umstände bewiesen werden sollen, welcher Partei die Beweisführung obliegt, und binnen welcher Frist der Beweis und Gegenbeweis angetreten werden muss.

Art. 74. Die Erkenntnisse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst und sofort ausgesprochen; doch können die Richter sich in das Berathschlagungszimmer begeben, um die Stimmen zu sammeln; auch können sie die Sache in einer der folgenden Sitzungen wieder vornehmen. um alsdann erst das Erkenntnis zu fällen; in dieser zweiten Sitzung darf dasselbe jedoch nicht weiter ausgesetzt werden.

Art. 75. Bilden sich im Gerichte **zwei** Meinungen, deren jeder eine gleiche Anzahl Richter beitrifft, so hat der Präsident eine entscheidende Stimme.

Entstehen **mehr**, als zwei Meinungen, so müssen diejenigen Richter, deren Meinung die wenigsten Stimmen für sich haben, einer der andern beiden, wofür die größere Anzahl stimmt, beitreten; doch tritt diese Verbindlichkeit erst dann ein, wenn zuvor nochmals die Stimmen gesammelt worden sind.

Wenn, in dem nämlichen Falle jede Meinung eine gleiche Anzahl Stimmen für sich hat, oder wenn von vier Richtern zwei derselben Meinung sind, jeder der andern beiden aber seine eigene Meinung hat, so müssen die Stimmen noch einmal gesammelt werden, und, wenn ein jeder Richter auf seiner Meinung beharrt, ist noch ein Richter, oder, in dessen Ermangelung, ein Beisitzer, oder, wenn kein solcher da ist, ein Anwalt, der zugleich Sachwalter ist, zuzuziehen, wobei die Ordnung des bei dem Gerichte vorhandenen Verzeichnisses befolgt wird. Alsdann aber muss, wenn die Sache nicht schriftlich verhandelt wurde, das mündliche Verfahren wiederholt werden.

Art. 76. Verfügt eine Erkenntnis das Erscheinen der Parteien, so muss es auch einen Tag hierzu festsetzen.

Art. 77. Jedes Erkenntnis, welches die Eidesleistung verfügt, muss die Thatsachen angeben, worauf dieselbe gerichtet seyn soll.

Art. 78. Der Eid muss von der Partei in Person und in öffentlicher Gerichtssitzung angelegt, und dieselbe zuvor von dem Richter, nach der bisher üblichen Weise, auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam gemacht werden (**siehe das Decret vom 27sten März 1809, welches die Art und Weise bestimmt, wie bei den Eiden der Juden verfahren werden soll**). Im Falle einer gesetzlichen und hinlänglich dargethanen Verhinderung kann der Eid vor einem vom Gerichte dazu beauftragten Richter, der sich mit Zuziehung des Secretärs zu der Partei verfügt, abgelegt werden. Befindet sich die Partei, welche den Eid ablegen soll, außerhalb des Bezirks des Gerichts, so kann dasselbe verfügen, dass die Eidesleistung vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes geschehe.

In allen Fällen soll jedoch, bei Strafe der Nichtigkeit, der Eid nur in Gegenwart der andern Partei, oder nachdem dieselbe gehörig vorgeladen worden, abgelegt werden. Diese Vorladung aber geschieht durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt, oder, wenn kein Anwalt bestellt ist, durch ein förmliche Vorladungs-Urkunde, worin der Tag der Eidesleistung angegeben ist.

Art. 79. In den Fällen, wo es den Gerichten erlaubt ist, die Vollstreckung ihrer Urtheile durch eine längere Fristgestattung zu verschieben, müssen sie diese in dem den Rechtsstreit entscheidenden Urtheile selbst bestimmen, auch die Beweggründe dieses Aufschubs erwähnen. Eine solche Frist aber wird berechnet vom Tage des Urtheils an, wenn es nach Anhörung beider Theile, und vom Tage der Insinuation an, wenn es auf ungehorsames Nichterscheinen (in contumaciam) erfolgt ist.

Art. 80. Ein Schuldner kann weder eine Zahlungsfrist erlangen, noch von einer ihm schon zugestandenen Gebrauch machen, wenn auf Begehren anderer Gläubiger sein Vermögen verkauft wird, wenn er sich im Zustande des Concurses befindet; desgleichen, wenn er wegen eines angeschuldigten Verbrechens als nicht erschienen (contumax) verurtheilt, oder wenn er verhaftet ist; wie auch endlich, wenn durch seine Schuld die seinem Gläubiger vertragsmäßig zugestandene Sicherheit vermindert worden ist.

Art. 81. Bloße Erhaltungsmaßregeln, wie z. B. die Anlegung der Siegel und jede Gattung des Arrestes können auch während der verwilligten Frist gültig vorgenommen werden.

Art. 82. Die persönliche Verhaftung kann nur in den, im Gesetzbuche Napoleons, Art. 2'049 und fgg. bestimmten Fällen verfügt werden; den Richtern bleibt es gleichwohl überlassen, nach ihrem Ermessen darauf zu erkennen: sowohl

1. wenn es auf die wegen Unterlassung einer Versprochenen Handlung in Civil-Sachen statt findende, die Summe von dreihundert Franken übersteigende, Schadloshaltung ankommt; als auch
2. wegen Rechnungs-Rückstände bei Vormundschaften, Curatelen, Verwaltungen der Corporationen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, auch jeder andern vom Gerichte aufgetragenen Verwaltung; desgleichen wegen aller zufolge solcher Rechnungen zu leistenden Vergütungen.

Art. 83. Es können gleichwohl die Richter in den, im vorstehenden Artikel bemerkten, Fällen verfügen, dass der Vollziehung der persönlichen Verhaftung während einer von ihnen zu bestimmenden Zeit

Anstand gegeben werde; nach deren Ablauf aber kann dieselbe ohne ein neues Erkenntnis vollzogen werden. Dieser Aufschub darf nicht anders, als in dem den Rechtsstreit selbst entscheidenden Urtheile, und mit Beifügung der Beweggründe, zugestanden werden.

Art. 84. Jedes Erkenntnis, wodurch Jemand zur Schadloshaltung verurtheilt wird, muss entweder eine genaue Angabe des zu vergütenden Schadens, oder die Verfügung enthalten, dass die Schadloshaltung nach einer aufzustellenden Berechnung geleistet werden solle.

Art. 85. Die Erkenntnisse, welche zu Erstattung von Früchten verurtheilen, müssen verfügen, dass dieselben für das letzte Jahr in Natur, für die vorhergehenden Jahre aber nach dem öffentlich bestimmten Marktpreise im Hauptorte des Districts, mit Rücksicht auf die Jahreszeit und die in dem Jahre gewöhnlichen Preise, und, in Ermangelung einer solchen Preisbestimmung, auch wohl auf die Aussage von Sachverständigen, geschehen solle. Sollte die Naturalerstattung für das letzte Jahr unmöglich seyn, so wird es damit, wie in Ansehung der vorigen Jahre, gehalten.

Art. 86. Jedes Endurtheil soll über die Prozesskosten entscheiden, und dazu immer der unterliegenden Theil verurtheilt werden, wenn gleich nicht darum nachgesucht wurde.

Bei vorläufigen und vorbereitenden, wie auch bei interlocutorischen Erkenntnissen, soll die Entscheidung über die Kosten bis zum Endurtheile ausgesetzt werden.

Die durch ungehorsames Ausbleiben verursachten Kosten (Contumacialkosten) fallen stets dem Ausbleibenden zur Last.

Unter Prozesskosten werden alle Auslagen verstanden, die in der Kostenrechnung aufgeführt werden dürfen.

Art. 87. Eine gegenseitige Aufhebung (Compensation) der Prozesskosten im Ganzen oder theilweise findet jedoch statt: zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern und Verschwägerten desselben Grades; auch können die Richter eine solche Aufhebung im Ganzen oder theilweise verfügen, wenn jede Partei in einigen Punkten unterliegt.

Art. 88. Anwälte und Gerichtsboten, welche die Grenzen ihrer Dienstverrichtung überschritten, Vormünder, Curatoren, Beneficiarerben und andere Verwalter, die dem Interesse der ihnen anvertrauten Verwaltung zuwider gehandelt, oder einen offenbar ungegründeten und ungerechten Prozess fortgesetzt oder angefangen haben, können zur Erstattung der Kosten in eigenem Namen und ohne die Vergütung derselben fordern zu können, ja sogar zur vollständigen Schadloshaltung, wenn sich der Fall dazu eignet, verurtheilt werden; auch findet überdies, wenn es die Wichtigkeit der Umstände erfordert, eine Untersagung der Dienstverrichtungen gegen Anwälte und Gerichtsboten, und die Absetzung gegen Vormünder und Andere, statt.

Art. 89. Die Anwälte können verlangen, dass die Kosten, abgesondert von dem Hauptgegenstande des Erkenntnisses, ihnen zuerkannt werden; doch müssen sie bei Ertheilung dieses Erkenntnisses pflichtmäßig versichern, dass sie den größten Theil der Auslagen bestritten haben. Diese Absonderung muss in dem nämlichen Erkenntnisse, welches die Verurtheilung einer der Parteien zur Kostenerstattung enthält, ausgesprochen werden. In diesem Falle wird auf den Namen des Anwalts die Liquidation betrieben und der Kostenansatz für executorisch erklärt, wiewohl mit Vorbehalt des Klagerechts wider seine Parteien.

Art. 90. Ist um eine vorläufige Verfügung gebeten worden, und die Sache befindet sich in der Lage, dass sowohl darüber, als über den Hauptgegenstand, erkannt werden kann, so sollen die Richter über das Ganze durch ein Erkenntnis entscheiden.

Art. 91. Die vorläufige Vollstreckung der Urtheile soll, ohne dass es einer Bürgschaftsleistung bedarf, verfügt werden, wenn eine öffentliche Urkunde, ein anerkanntes Versprechen, oder eine Verurtheilung durch ein Erkenntnis, wogegen nicht appelliert worden, vorhanden ist.

Sie kann theils mit, theils ohne Bürgschaft (**Napoleons Gesetzbuch, Art. 2'040 und 2'041, Bürgerliche Prozessordnung, Art. 464 und 465**), verfügt werden, wenn die Rede ist:

1. von Anlegung oder Abnahme der Siegel oder vor Errichtung eines Inventars;
2. von dringenden Ausbesserungen;
3. von Räumung solcher Orte, in Ansehung deren man gar keinen, oder einen schon abgelaufenen Mietvertrag, für sich hat;
4. von beauftragten Sequestern und bestellten Aufsehern;
5. von der Annahme der Bürgen und Rückbürgen;

6. von Bestellung der Vormünder, Curatoren und anderer Verwalter, und von der Rechnungsablage;
7. von Jahrgeldern oder Unterhaltssummen (Pensionen und Alimenten).

Art. 92. Wenn die Richter versäumt haben, die vorläufige Vollstreckung eines Urtheils zu verfügen, so können sie dies nicht durch ein neues Erkenntnis nachholen; doch bleibt es den Parteien unbenommen, in der Appellationsinstanz darum nachzusuchen.

Art. 93. Die vorläufige Vollstreckung kann nicht bloß wegen der Kosten verfügt werden, selbst wenn dieselben anstatt einer Schadloshaltung zuerkannt wären.

Art. 94. Der Präsident und Secretär müssen das Originalconcept eines jeden Erkenntnisses, sobald dieses gefällt worden ist, unterschreiben; auch muss an dem Rande des über die Gerichtssitzungen zu führenden Protocols der Richter und des königlichen Procurators, welche bei dessen Ertheilung zugegen waren, Meldung geschehen, und diese Meldung ebenfalls von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben werden.

**Art. 95. Die Secretäre, welche eine Ausfertigung des Urtheils abgeben, ehe es unterschrieben ist, werden wie Verfälscher bestraft.**

Art. 96. Die Ausfertigung der Erkenntnisse soll auf die von den Parteien einander gegenseitig insinuirte Darstellung der Tat-Umstände und ihre Rechtsgründe geschehen. Derjenige, welcher ein nach Anhörung beider Theile gefälltes Erkenntnis auslösen will, ist nämlich verbunden, dem Anwalte seines Gegners eine solche Darstellung insinuiren zu lassen, in welchem die Namen, das Gewerbe und der Aufenthaltsort der Parteien, deren Anträge und die sie unterstützenden Thatsachen und Rechtsgründe, angegeben sind.

Art. 97. Das Original dieser Darstellung bleibt vier und zwanzig Stunden nach der Insinuation in den Händen der Audienz-Gerichtsboten.

Art. 98. Der Anwalt, welcher gegen die Angabe der Eigenschaften der Parteien, oder gegen die Darstellung der Thatsachen und Rechtsgründe, Einwendungen machen will, muss sich darüber gegen den Gerichtsboten erklären, welcher hiervon Erwähnung thun soll.

Art. 99. Auf eine bloße Anzeige von Anwalt zu Anwalt, soll alsdann dieser Punct von dem Richter, welcher den Vorsitz führte, oder, im Verhinderungsfalle desselben, von dem, der Ernennung nach, ältesten Richter, unter den Parteien geschlichtet werden.

**Art. 100. Alle Erkenntnisse sollen mit nachstehender Formel beginnen:**

**„Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution König von Westphalen, französischer Prinz, thun hiermit kund:**

**„Das Gericht der ersten Instanz zu ----- hat in Sachen des N. gegen N. folgendes Erkenntnis ertheilt etc.“**

Art. 101. Ist in der Sache ein Anwalt bestellt, so kann die Vollstreckung des Erkenntnisses, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht eher geschehen, als bis dasselbe dem Anwalte insinuiert worden ist.

Die vorläufigen und endlichen Erkenntnisse, welche eine Verurtheilung enthalten, müssen überdies der Partei in Person oder an ihrem Wohnsitze insinuiert werden, auch muss hierbei der an den Anwalt geschehenen Insinuation Erwähnung gethan werden.

Art. 102. Wenn der Anwalt gestorben ist oder seine Dienstverrichtung aufgegeben hat, so reicht die Insinuation an die Partei hin.